STADT TUTTLINGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten von Bebauungsplänen

1. Der Bebauungsplan **„Stockacher Straße Teil 1 – 5. Änderung und Erweiterung“** mit örtlichen Bauvorschriften wurde vom Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 08.02.2021 als Satzung beschlossen. Das Plangebiet befindet sich am Stadteingang im Gewerbegebiet „Stockacher Straße“ an den Einmündungen der Bodenseestr. und der Straße „Kleines Öschle“ in die Stockacher Straße. Das ca. 1,1 ha große Gebiet umfasst die Grundstücke Flurstücke Nrn. 6691/1, 6691/2, 6695/1 und 6695/2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den umrandeten Bereich im folgenden Plan:

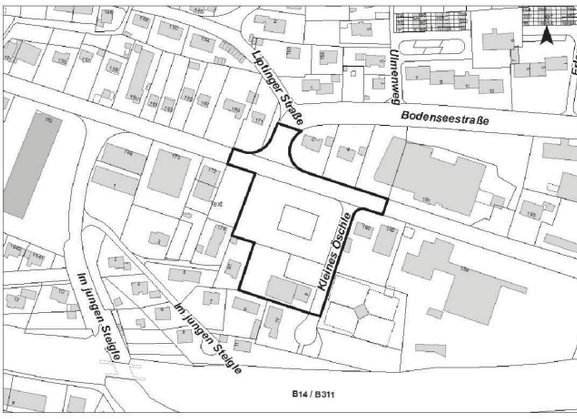

2. Der Bebauungsplan **„Stockacher Straße Teil II - Erweiterung“** mit örtlichen Bauvorschriften wurde vom Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 08.02.2021 als Satzung beschlossen. Das Plangebiet grenzt direkt an die Stockacher Straße und umfasst das Grundstück Flurstück Nr. 6636 (Stockacher Str. 118). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den umrandeten Bereich im folgenden Plan:

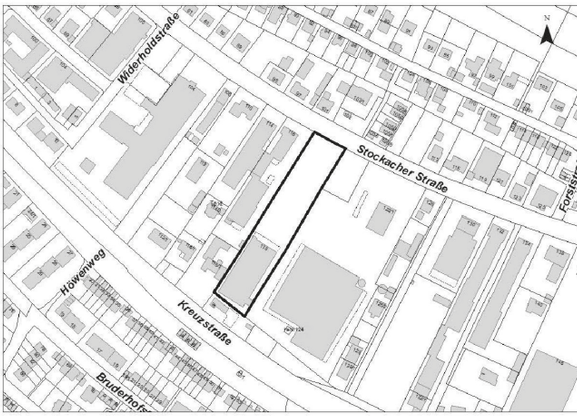

Mit dieser Bekanntmachung treten die o.g. Bebauungspläne mit örtlichen Bauvorschriften Ziff. 1 und Ziff. 2 in Kraft. Die Bebauungspläne mit örtlichen Bauvorschriften können während der Dienstzeiten beim Fachbereich Planung und Bauservice der Stadt Tuttlingen im Rathaus Zimmer D18, Rathausstraße 1 in 78532 Tuttlingen eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

DIN-Vorschriften, auf die in den Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften Bezug genommen wird, können bei der Verwaltungsstelle, bei der die Bebauungspläne zur Einsichtnahme bereit liegt, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ein Normenkontrollantrag kann von jedermann, der einen Nachteil durch diese Rechtsvorschriften erlitten hat, innerhalb eines Jahres beim Verwaltungsgerichtshof gestellt werden (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung der Bebauungspläne nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungspläne gegenüber der Stadt Tuttlingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungspläne verletzt worden sind. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tuttlingen, den 15.10.2021

Michael Beck
Oberbürgermeister